



Universität Zürich



Aktienrecht

Frühlingssemester 2022

Hans-Ueli Vogt



Aktienkapital und Kapitalschutz



- Kapitalgesellschaft: Gesellschaft mit einem Grundkapital
- zwei Hauptfunktionen des Grundkapitals:
 - Bildung eines bzw. Erhalt des Gesellschaftsvermögens
 - Bezugsgrösse zur Bestimmung der anteilmässigen Stellung der Aktionäre in der Gesellschaft
- Grundkapital: Aktienkapital und ein allfälliges Partizipationskapital
- Kapitalgesellschaft und kapitalbezogene Gesellschaft
 - Die Aktiengesellschaft ist eine kapitalbezogene Kapitalgesellschaft (vgl. Art. 620 OR und nOR).
 - "Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine personenbezogene Kapitalgesellschaft" (Art. 772 Abs. 1 OR).



Aktienkapital



- entspricht der Summe der Einlagen, zu denen die Aktionäre sich gegenüber der Gesellschaft anlässlich der Gründung oder einer Kapitalerhöhung verpflichtet haben
 - vorbehältlich eines Agios (Differenz zwischen dem Nennwert und dem Ausgabebetrag; Art. 671 Abs. 1 Ziff. 1 nOR)

- nicht ein Teil des Vermögens, sondern eine rechnerische Grösse, die keine Aussage über das tatsächlich vorhandene Vermögen enthält

- Teil des Eigenkapitals und damit der Passiven in der Bilanz
 - Information über die Herkunft des Vermögens
 - Verbindlichkeit gegenüber den Aktionären ("*liabilities*"); wird erfüllt nach den Bestimmungen über die Kapitalherabsetzung und die Liquidation
 - Wirkung als Verwendungsbeschränkung, nach den Bestimmungen über den Kapitalschutz



Aktiven

Passiven

Umlaufvermögen

Fremdkapital

Aktienkapital

Eigenkapital

gesetzliche Reserven

Anlagevermögen

nicht frei verwendbares Eigenkapital

frei verwendbares Eigenkapital



I. Bildung eines bzw. Erhalt des Gesellschaftsvermögens (I/II)

- Schutz der Gläubiger: Gesellschaftsvermögen als Haftungssubstrat
 - Vorbemerkung: Aktienkapital und weitere Bestandteile des Eigenkapitals als Pfeiler des Kapitalschutzes
 - Sollbetrag: Sicherstellung eines Haftungssubstrats als "Ersatz" für die fehlende persönliche Haftung der Aktionäre
 - Sperrquote, Verwendungsbeschränkung: keine freiwillige Vermögensverminderung, die dazu führen würde, dass das Reinvermögen geringer ist als das Aktienkapital (siehe insbesondere Art. 675 und Art. 680 Abs. 2 nOR)
 - "Puffer", der die Ansprüche der Fremdkapitalgeber schützt
 - Vermeidung der Gründung ungenügend finanzierter Gesellschaften
 - Kritik an dem auf dem Aktienkapital basierenden Gläubigerschutz



Funktionen des Aktienkapitals (II/II)



I. Bildung eines bzw. Erhalt des Gesellschaftsvermögens (II/II)

- Schutz der Aktionäre vor bestimmten Verfügungen der Geschäftsführungsorgane über das Gesellschaftsvermögen
- Schutz der Minderheitsaktionäre vor bestimmten Verfügungen der Gesellschaft (aufgrund von Beschlüssen der Mehrheitsaktionäre) über das Gesellschaftsvermögen

II. Bezugsgrösse zur Bestimmung der anteilmässigen Stellung der Aktionäre in der Gesellschaft

- Mitgliedschaftsstelle als Anteil am Aktienkapital, Aktie als "Teilsomme"
(Art. 620 Abs. 1 aOR)
- Bemessung der Aktionärsrechte (siehe insbesondere Art. 661 OR),
Massstab der Gleichbehandlung (vgl. Art. 706 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 717 Abs. 2 OR)⁷



- **Aktienkapital: Sicherung der Vermögensaufbringung bei Gründung und Kapitalerhöhung** (Art. 632–635a, 652c–652g, 653 Abs. 2 und Art. 653u Abs. 2 [n]OR)
 - Leistungsverpflichtungen im Umfang des Aktienkapitals (Zeichnungserklärungen)
 - Mindestliberierung
 - Liberierungsarten (siehe Folie 12)
 - Werthaltigkeit der Einlagen, insbesondere bei Sacheinlagen
 - angemessene Bewertung: Rechenschaft in einem Bericht (Art. 635 Ziff. 1 bzw. Art. 652e Ziff. 1 nOR), **Bestätigung der Richtigkeit des Berichts** (Art. 635a bzw. 652f OR)
 - **Publizität: Statuten** (Art. 634 Abs. 4 nOR), **Handelsregister** (Art. 45 Abs. 2 HRRegV)
 - **Aufhebung der Bestimmungen zur Sachübernahme** (siehe insbesondere Art. 628 Abs. 2 aOR)

- **Bildung von Reserven** (Art. 671–673 nOR)

- **Sorgfalt bei der Geschäftsführung** (Art. 717 Abs. 1 OR): **genügende (Eigenkapital-) Finanzierung der Gesellschaft**



- **Verbot der Verfügung über Gesellschaftsvermögen, wenn kein frei verwendbares Eigenkapital vorhanden ist**
 - **Verbot der Einlagerückgewähr** (Art. 680 Abs. 2 OR)
 - **Rückzahlung des Aktienkapitals im Rahmen einer Kapitalherabsetzung** (Art. 653k–653m und Art. 653n Abs. 3 nOR) **oder der Liquidation** (Art. 739 ff. OR)
 - **Schranken der Verwendung der gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven** (siehe insbesondere Art. 671 f. nOR)
 - **Schranken der Ausrichtung von Dividenden und Zwischendividenden** (Art. 675 f. nOR)
- **Verbot "verdeckter Gewinnausschüttungen", das heisst, von Geschäften der Gesellschaft mit ihr nahestehenden Personen im Fall eines offensichtlichen Missverhältnisses von Leistung und Gegenleistung** (Art. 678 Abs. 2 nOR)
- **Verbot unzulässiger Vergütungen** (Art. 735c nOR) **und gesetzwidriger Vergütungen** (siehe Art. 735–735b nOR)
- **Vorschriften über die Bewertung der Aktiven, insbesondere die Bewertung nach dem Vorsichtsprinzip** (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 und Art. 960 Abs. 2 OR)
- **Massnahmen bei drohender Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung** (Art. 725–725c nOR)
- **Schranken des Erwerbs eigener Aktien** (Art. 659–659b und Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. e nOR)



Veränderungen des Aktienkapitals



- Kapitalerhöhung
 - ordentliche Kapitalerhöhung (Art. 650, 652 ff. nOR)
 - Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital (Art. 653 ff. nOR)
- Kapitalherabsetzung
 - ordentliche (konstitutive) Kapitalherabsetzung (Art. 653j ff. nOR)
 - deklarative Kapitalherabsetzung (Art. 653p nOR)
- Kapitalband (Art. 653s ff. nOR): Kapitalerhöhung und/oder Kapitalherabsetzung



Kapitalerhöhung (I/III)



➤ hauptsächliche Gründe

- Eigenfinanzierung durch Beteiligungsfinanzierung: Beschaffung neuer Mittel (z.B. zur Finanzierung einer erweiterten Geschäftstätigkeit oder zur Sanierung der Gesellschaft)
- Schaffung neuer Aktien im Zusammenhang mit einer Fusion oder einem Aktientausch
- Erweiterung des Aktionärskreises, Beteiligung von Mitarbeitern
- Verringerung von Verbindlichkeiten: Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital (siehe Folie 14)
- Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital in Aktienkapital



Kapitalerhöhung (II/III)



➤ Arten der Liberierung (wie bei der Gründung, daneben zusätzliche Arten)

- Barliberierung (Art. 652c [und Art. 653u] in Verbindung mit Art. 633 nOR)
- Liberierung durch Sacheinlage (Art. 652c [und Art. 653u] in Verbindung mit Art. 634 nOR)
- Liberierung durch Verrechnung mit einer Forderung (Art. 652c [und Art. 653u] in Verbindung mit Art. 634a nOR; siehe Folie 14)
- Liberierung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital (Ausgabe von "Gratisaktien", "Bonusaktien") (Art. 652d [und Art. 653u] OR)
- Herabsetzung der Liberierungsquote (vgl. Art. 652c [und Art. 653u] in Verbindung mit Art. 632 OR)



Kapitalerhöhung (III/III)



- Auswirkungen in der Bilanz (neben der Erhöhung des Aktienkapitals)
 - Zunahme des Vermögens (Aktiven): Barliberierung, Liberierung durch Sacheinlage, Herabsetzung der Liberierungsquote (Liberierungsforderung der Gesellschaft)
 - Verringerung der Verbindlichkeiten durch Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital (Passiven): Liberierung durch Verrechnung mit einer Forderung
 - Zunahme des nicht frei verwendbaren Anteils des Vermögens durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital in Aktienkapital (Passiven)

Liberierung durch Verrechnung, insbesondere im Fall einer Überschuldung



| Aktiven | Passiven |
|--|--|
| Bruttovermögen | |
| 20 | |
| Verlustvortrag* | Fremdkapital |
| | Aktienkapital und gesetzliche Reserven |
| * siehe jedoch Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. f nOR | |
| 80 | 60 |



Kapitalherabsetzung (I/III)



- konstitutive Kapitalherabsetzung (Art. 653j ff. und Art. 653u nOR)
 - (Rück-) Zahlung von Vermögen an die Aktionäre (oder Befreiung von der Liberierungspflicht)
 - Gründe, zum Beispiel:
 - Überkapitalisierung der Gesellschaft gemessen an ihrer Geschäftstätigkeit (höhere Steuern, geringere Eigenkapitalrendite)
 - fehlende Investitions-/Akquisitionsgelegenheiten
 - Beteiligung der Aktionäre am Unternehmenserfolg
 - Vernichtung von Aktien im Anschluss an einen Rückkauf eigener Aktien (namentlich zwecks Beteiligung der Aktionäre am Unternehmenserfolg)



Kapitalherabsetzung (II/III)



- deklarative Kapitalherabsetzung (Art. 653p nOR)
 - Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz
 - Grund: Sanierungsmassnahme, welche die Erwirtschaftung und raschere freie Verwendung von Gesellschaftsvermögen auch ohne vorgängige Ausgleichung von Verlusten ermöglicht

- unterschiedliche Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen
 - konstitutive Kapitalherabsetzung: Verminderung des Gesellschaftsvermögens und damit des Haftungssubstrats
 - deklarative Kapitalherabsetzung: keine Verminderung des Gesellschaftsvermögens, doch sind künftige Gewinne ohne Rücksicht auf die erwirtschafteten Verluste rascher frei verwendbar



Kapitalherabsetzung (III/III)



➤ Gläubigerschutz

- konstitutive Kapitalherabsetzung: Sicherstellung von Forderungen, Zwischenabschluss, Prüfungsbestätigung betreffend Deckung der Forderungen der Gläubiger (Art. 653k–653m [in Verbindung mit Art. 653u] nOR)
- deklarative Kapitalherabsetzung: Prüfungsbestätigung betreffend Beseitigung der Unterbilanz (Art. 653p [in Verbindung mit Art. 653u] nOR)

➤ Durchführung der Kapitalherabsetzung (Art. 653j Abs. 2 nOR)

- Herabsetzung des Nennwerts der Aktien
- Vernichtung von Aktien